

348

Thüringer Verordnung zur Digitalen Neubekanntmachung der Grenzen des bestehenden Wasserschutzgebietes „Göbelskopf“ in der Gemeinde Hohengandern (Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Göbelskopf – VO WSG Göbelskopf)

Vom 9. Oktober 2017

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 106 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, und der §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, 117 Abs. 2 Satz 2 und 3 und 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

Artikel 1

(1) Für das bestehende Wasserschutzgebiet „Göbelskopf“ der Wassergewinnungsanlage

„Quelle Göbelskopf“ (TK 25 4625, WGA-Nr. 4)

wird die dem in Absatz 2 aufgeführten Festsetzungsbeschluss zugrunde liegende Karte, auf der die Schutzzonengrenzen dargestellt sind, durch die in Absatz 3 aufgeführten aktuellen Karten in digitaler Form ersetzt. Diese werden bei den in Artikel 2 Absatz 1 und 2 genannten Stellen in digitaler Form als PDF-Dateien auf einem digitalen Speichermedium und als Ausdruck dieser PDF-Dateien niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Das Wasserschutzgebiet für die in Absatz 1 genannte Wassergewinnungsanlage wurde durch Beschluss des Kreistages Heiligenstadt über die „Festlegung von Schutzgebieten für die Entnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung auf dem Territorium des Kreises Heiligenstadt“ vom 4. Dezember 1975, Nr. 47-10/75, der zuletzt durch Verordnung vom 7. August 2012 (ThürStAnz Nr. 37/2012 S. 1438) geändert worden ist, unter Ziffer „1. Bezeichnung der Trinkwassergewinnungsanlagen“ unter der Bezeichnung

„Hohengandern 2. Quelle Göbelskopf“

festgesetzt.

(3) Die aktuellen Karten auf der Grundlage der Digitalen Topographischen Karte (DTK-ATKIS) und der Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) setzen sich zusammen aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 7 000 und einer Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 000. Für den genauen Verlauf der Schutzzonengrenzen ist die Liegenschaftskarte maßgeblich.

(4) In der Übersichtskarte sind die Schutzzonengrenzen mit durchgezogenen schwarzen Linien dargestellt. In der Liegenschaftskarte sind die Schutzzonengrenzen mit durchgezogenen schwarzen Linien mit durchbrochener grauer Bänderung dargestellt. Die Markierung „W II“ zeigt die Schutzzone II und die Markierung „W III“ zeigt die Schutzzone III. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist jeweils die Außenkante der durchgezogenen schwarzen Linien.

(5) Das von dieser Verordnung betroffene Wasserschutzgebiet befindet sich in der Gemarkung Hohengandern der Gemeinde Hohengandern im Landkreis Eichsfeld.

(6) Veränderungen der Topographie, der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

Artikel 2

(1) Die Niederlegung und archivmäßige Verwahrung erfolgt beim:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium und die ausgedruckten Karten können dort werktags

Montag bis Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie während der sonstigen Dienststunden nach Vereinbarung von jedermann kostenlos eingesehen werden. Die PDF-Dateien werden auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Ansicht bereitgestellt.

(2) Ferner erfolgt die Niederlegung und archivmäßige Verwahrung beim:

Landkreis Eichsfeld
Umweltamt | Untere Wasserbehörde
Leinegasse 11
37308 Heilbad Heiligenstadt

Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium und die ausgedruckten Karten können dort während der jeweiligen Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

(3) Ein Ausdruck der Übersichtskarte ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 3

Die mit dem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Beschluss festgesetzten Verbote und Nutzungsbeschränkungen bleiben unberührt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 9. Oktober 2017

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 09.10.2017
Az.: 440-4522-1905/2016-16061048
ThürStAnz Nr. 49/2017 S. 1862 – 1863

Es folgt 1 Karte

